

im Mittelpunkt unserer Betrachtung stand, nicht das einzige Symbol des Königsfriedens und des Königsbannes sowie anderer vom König abgeleiteter oder abzuleitender Rechte. Eine ähnliche Aufgabe konnte zum Beispiel mit dem weiteren Ausbau des Wappenwesens auch der Adler übernehmen, der zum Wappen der deutschen Kaiser und Könige geworden war¹⁴⁹. So führt der Schwager Rudolfs von Habsburg, der Freiherr Otto von Ochsenstein, als Landvogt, Reichspfleger und Landfriedenshauptmann im Elsaß auf seinem mit der Umschrift „Sigillum Ottonis de Ochsenstein, Advocati sacri imperii per Alsaciam“ versehenen Reitersiegel an der Stelle, wo wir die heraldische Lilie erwarten würden, einen freischwebenden Reichsadler (Abb. 38)¹⁵⁰.

Der Gang unserer Untersuchung war in erster Linie auf die Deutung des Freiburger Stadtsiegels ausgerichtet, das auch der Ausgangspunkt unserer Nachforschungen gewesen ist. Es könnte nun aber auch in umgekehrter Reihenfolge aus dem Vorkommen von stilisierten Lilien auf deutschen Siegeln und Wappen in vorsichtiger Weise ein Rückschluß auf die rechtliche Stellung der jeweiligen Siegler und Wappenführer gezogen werden. Ein solcher Versuch dürfte allerdings kaum mehr im späteren Mittelalter möglich sein, weil dort die Dinge schon wieder weitgehend anders liegen. Durch die Anwendung dieser Methode würde aber ein Kernproblem von einer neuen Seite beleuchtet werden, das die deutsche Forschung seit langem beschäftigt: Der königliche Friedens- und Gerichtsban, die Landfriedens- und Blutgerichtsbarkeit. Die Bedeutung dieser Dinge für die Entstehung des Staates im modernen Sinne ist bekannt. Wenn auch Siegel- und Wappenkunde ergänzendes Material bereitstellen könnten, dann würde das gewiß für den weiteren Gang der Forschung nicht ohne Wert sein.

¹⁴⁹ Kaufmann, Studien über Amtssiegel a. a. O., S. 25 ff.

¹⁵⁰ UB Zürich, Siegel Lief. 6, Taf. 5, Nr. 20; über die Tätigkeit Ottos von Ochsenstein als Landfriedensrichter vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft a. a. O., Bd. 2, S. 18, Nr. 41.

⁹⁰ Nachtrag: Erst nach Abschluß dieses Aufsatzes wurden mir die Reitersiegel einiger Grafen von Orlamünde bekannt, die ebenfalls unter dem Pferd stilisierte Lilien aufweisen: C. Chl. Frh. v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, Bayreuth 1871, Taf. II, 1, Graf Hermann I († 1248) und Hermann III. († 1285), Taf. II, 5, Graf Heinrich IV. († 1357), Taf. IV, 4, Graf Otto VII. († 1340). Da die Quellen sehr dürftig sind, ist die Deutung hier nicht ganz einfach. Immerhin richtet Graf Siegfried III., der Vater Graf Hermanns II., 1189 ausdrücklich unter Königsban (UB Erzstift Magdeburg I, 425, vgl. H. Helbig, Der wettinische Ständestaat, Mitteld. Forsch. 4, Münster-Köln 1955, S. 98 f.). Und Graf Heinrich IV. wird 1325 April 27 unter den thüringischen Landfriedensrichtern genannt (Eberhardt, Die Gerichtsorganisation der Landgrafen von Thüringen a. a. O., S. 125).